

§ 1 NÖ RDG Anwendungsbereich

NÖ RDG - NÖ Rettungsdienstgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2020

(1) Dieses Gesetz regelt

1. den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst,
2. den überregionalen Rettungsdienst,
3. den besonderen Rettungsdienst,
4. die Leitstelle,
5. die Anerkennung von Rettungsorganisationen,
6. die Rettungsereignisse,
7. die Ressourcen im Rettungs- und Krankentransportdienst
und
8. die Aufsicht.

(2) Ausgenommen von diesem Gesetz ist die Beförderung von Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes ein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können und während des Transportes keine Betreuung durch zumindest eine Rettungssanitäterin oder einen Rettungssanitäter benötigen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at